



Jugendsession 2013

14. – 17. November 2013

> Dossier

Tierschutz und Tiernutzung

Impressum

Das Dossier **Tierschutz und Tiernutzung** wurde speziell für die Eidgenössische Jugendsession 2013 verfasst. Es soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Einblick in das Thema ermöglichen und zu Diskussionen in den Arbeitsgruppen anregen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf wissenschaftliche Genauigkeit. Durch Zusammenarbeit mit thematischen Partnerorganisationen (siehe unten) ist die inhaltliche Relevanz gewährleistet. Die Inhalte von Links wurden sorgfältig geprüft. Für die Inhalte der Seiten sind ausschliesslich deren Anbieterinnen und Anbieter sowie Betreiberinnen und Betreiber verantwortlich. Wir übernehmen dafür keine Haftung.

Verantwortlich für den Inhalt:

Damian Vogt, Co-Präsident Organisationskomitee Jugendsession

Überarbeitung:

Remo Anderegg, Zivildienstleistender SAJV

Thematische Partnerschaft:

Bundesamt für Veterinärwesen

Bundesamt für Landwirtschaft

Inhaltliche Unterstützung:

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)

Schweizer Bauernverband

Schweizer Tierschutz STS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Tierschutzrecht	5
2.1 Anfänge	5
2.2 Gesetzliche Grundlage	6
2.3 Tierschutz im Ausland	6
3. Tierschutz bei Tierversuchen	8
3.1 Zahlen und Fakten	8
3.2 Gesetzliche Grundlagen	11
3.3 Initiativen	11
3.4 Bedeutung der Tierversuche für die Schweizer Bevölkerung	12
3.5 3R Prinzip	13
4. Tierschutz in der Nutztierhaltung	16
4.1 Definition Nutztier	16
4.2 Umsetzung des Tierschutzrechts	16
4.3 Nutztierhaltung	17
4.4 Tiertransporte	20
4.5 Zielkonflikte	21
5. Links	23
6. Bibliographie	24

1. Einleitung

Im Mai wurde beim Online-Voting ermittelt, welche Themen an der Eidgenössischen Jugendsession 2013 behandelt werden. Dabei war Tiernutzung und Tierschutz unter den sechs meist Gewählten. Da es sich um ein riesiges Themenfeld handelt, wurde auf Vorschlag der Bundesämter Landwirtschaft und Veterinärwesen das Schwergewicht auf zwei Themenkreise gelegt: Tierhaltung für Ernährungszwecke und Tierversuche. Diese Bereiche wurden ausgewählt, da aktuell bei beiden ein hoher Handlungsbedarf erkannt wird. In vielen nicht minder wichtigen Gebieten werden jedoch auch Tiere genutzt und sie erfahren unter Umständen Schmerzen oder Leiden (Jagd, Fischerei, Pelztierzucht, Pferde-/Hundesport, Tierkämpfe usw.). Tiernutzung ist also vielfältig und in der Regel mit Einschränkungen des Tieres verbunden. Eine Güterabwägung¹ ist durchzuführen, sprich ob der Nutzen durch den Tiergebrauch das Leiden des Tieres überwiegt.

Dieses Dossier führt zuerst in Geschichte und Begrifflichkeiten des Tierschutzes ein um sie dann auf die beiden Themenkreise anzuwenden.

Zunächst behandelt das Dossier die Thematik des Tierschutzes bei Tierversuchen. Die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer halten wenig von einem strikten Verbot von Tierversuchen, was zwei Aspekte in den Vordergrund rücken lässt: Erstens wurde die Anzahl der Tierversuche über die Jahre hinweg reduziert und nun hat man ein Niveau erreicht, wo es schwierig ist die Zahl der Tiere weiter zu senken. Doch nicht nur über Mittel zur Reduktion der Tierversuche sondern, zweitens, auch über die Verminderung der Belastungen der Tiere wird diskutiert. Welche Anreize braucht es um diese Ziele erreichen zu können und bei welchen Akteuren muss dafür angesetzt werden?

Im dieses Dossiers wird auf den Tierschutz in der Nutztierhaltung eingegangen. Die wichtigsten Regeln werden aufgezeigt und es wird erklärt welche Auswirkungen dies für die Nutztierhaltung hat. Die Regeln haben eines gemeinsam, die Haltung soll möglichst dem Tierwohl entsprechen. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, ob die Bestimmungen ausreichen oder ob dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz mit dem Ausland eingeschränkt wird?

¹ „Prinzip, nach dem ein (...) höherwertiges Gut im Falle eines Konfliktes dem geringerwertigen vorzuziehen ist.“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Gueterabwaegung>)

2. Tierschutzrecht

2.1 Anfänge

Heutzutage ist der Tierschutz kaum mehr wegzudenken: Er ist seit 1973 in der Bundesverfassung (Art. 80 BV) verankert², ein Bundesamt ist mit seiner Weiterentwicklung und Umsetzung beauftragt, verschiedene NGO und Aktivisten setzen sich dafür ein. Doch der Weg war ein Langer. Der gesetzliche Tierschutz, so wie wir ihn kennen, findet seinen Ursprung in England 1822 als das erste Tierschutzgesetz erlassen wurde. Es hatte zum Ziel Tiere wie Pferde oder Schafe vor Misshandlungen zu schützen. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Parlamentarier Richard Martin, der 1824 die weltweit erste Tierschutzorganisation „Society for the Prevention of Cruelty to Animals“ mitgründete. Ein paar Jahre später konnte Königin Victoria als Schirmherrin gewonnen werden und die Organisation durfte somit ein „Royal“ vor den Namen der Organisation hinzufügen⁴.

Auf Albert Schweitzer (1875-1965) geht die heute allgemein anerkannte Philosophie des Tierschutzes zurück. Er hatte mit dem Zielkonflikt zwischen den Bedürfnissen des Menschen und dem Recht der Tiere auf Leben zu tun: der Begriff der Güterabwägung wurde von ihm bereits vorweggenommen.

Auch die katholische Kirche engagierte sich für die Tiere. Den Tieren solle als Teil der Schöpfung wie den Menschen die Nächstenliebe zukommen. Verschiedene Geistliche berufen sich dabei auf die Bibel⁵. Wichtig für die christliche Tradition ist auch Franz von Assisi, der zu den Vögeln gepredigt haben soll. Das Engagement der Theologen führte schliesslich in Schweizer Städten zur Gründung von Tierschutzvereinen: Die zwei ersten Vereine (Bern, Zürich) wurden beide von einem Pfarrer gegründet⁶.

Bereits im 19. Jahrhundert waren die Tierschutzvereine wirkungsvoll: Sie wirkten aufklärend und schritten ein, wo es Missstände gab. Gut verankert, zählten sie früh zahlreiche Mitglieder. Im 19. Jahrhundert hatten alle Kantone Strafbestimmungen gegen die Tierquälerei⁷ aufzuweisen und verschiedene Kantone erliessen konkrete Tierschutzbestimmungen. Jedoch einzig die Kantone Zürich, Freiburg, Waadt und Genf besaßen ein umfassendes kantonales Tierschutzgesetz bis zum Erlass des ersten Tierschutzgesetzes von 1981 auf nationaler Ebene. Am 9. März 1978 wurde ein nationales Tierschutzgesetz verabschiedet und am 27. Mai 1981 die dazugehörige Tierschutzverordnung. Die beiden Erlasse wurden am 1. September 2008 ersetzt (siehe Kapitel 2.2).

² <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

³ Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten an Tieren

⁴ http://www.planet-wissen.de/natur_technik/tier_und_mensch/tiere_im_heim/geschichte.jsp

⁵ Röm 8,21f

⁶ <http://www.svgvm.ch/index.php?id=640>

⁷ Misshandlung, Anstrengung, Quälen, Verstümmelung mit den Adjektiven roh, boshaft, mutwillig, übermässig, brutal, schonungslos, grausam.

2.2 Gesetzliche Grundlage

Der Tierschutz ist in der Bundesverfassung verankert. Mit Artikel 80 wird der Bund verpflichtet Vorschriften zum Schutz der Tiere zu erlassen und mit Artikel 104 besonders tierfreundliche Produktionsformen in der Landwirtschaft mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen zu fördern⁸.

Das Tierschutzrecht ist eine Kaskade: Gesetz, Bundesratsverordnung (Tierschutzverordnung), Amtsverordnungen, die aufeinander aufbauen. Das Tierschutzgesetz als Grundlage ist ein Rahmengesetz, welches den Schutz der Tiere in den Grundzügen regelt. Deshalb sind wenige direkt anwendbare Vorschriften darin zu finden. Daher brauchte es Konkretisierungen und Ergänzungen auf einer tieferen Stufe, nämlich durch eine Verordnung. Die Tierschutzverordnung konkretisiert und setzt die im Gesetz enthaltenen Grundsätze um und gewährleistet damit eine praktische und effektive Durchsetzung des Willens des Gesetzgebers. Weitere Details sind in verschiedenen, zum Teil noch in Be- oder Überarbeitung stehenden Amtsverordnungen aufgeführt.

Das aktuelle Tierschutzrecht trat am 1. September 2008 in Kraft und löste das erste Tierschutzgesetz ab, welches mehr als 30 Jahre lang die Tiere schützte. Die letzte Änderung des Tierschutzgesetzes trat am 1. Januar 2013 in Kraft (kleinere Anpassungen)⁹.

Die aktuelle Tierschutzverordnung ist viel ausführlicher als vorhergehende: die Mindestanforderungen für die Haltung verschiedener Tierarten sind detaillierter und neue verbotene Handlungen an Tieren kamen dazu. Des Weiteren sind verbindliche Vorschriften über Tiere wie Pferde, Schafe, Ziegen und Heimtiere wie zum Beispiel Katzen im Tierschutzrecht zu finden, für die es vorher keine zwingenden Regelungen gab¹⁰. Somit hat die Schweiz eine der umfassendsten und fortschrittlichsten Tierschutzgesetzgebung weltweit¹¹.

2.3 Tierschutz im Ausland

Streunende Hunde, verlassene Katzen in Gassen: Immer wieder wird man mit dem Problem "Tierschutz im Ausland" konfrontiert. Die Einstellung der Menschen zu Tieren ist je nach Land unterschiedlich, da sie von Religion, Kultur und Tradition abhängig ist. Hunde können zum Beispiel als unrein angesehen werden, wie dies in muslimisch geprägten Ländern der Fall ist. Ausserhalb der Schweiz und der Europäischen Union spielt der gesetzliche Tierschutz vielfach nur eine Nebenrolle, wenn überhaupt Tierschutzgesetze existieren. Betroffen sind dabei Hunde und

⁸ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

⁹ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/history.html>

¹⁰ REBSAMEN, Birgitta (SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS). Der Wegweiser durch das neue Tierschutzgesetz. In: *Wegweiser Tierschutzgesetz*, 2008, S. 3

¹¹ <http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01617/04492/index.html?lang=de&msg-id=49471>.

Katzen, aber auch Nutz-, Wild- und Labortiere¹². Die Schweiz kann andere Länder nicht zu Tierschutzgesetzen zwingen. Jedoch kann die Schweiz agieren, wo sie direkt involviert ist¹³ und jeder einzelne Tourist kann sein Verhalten anpassen: Sollen Stierkämpfe oder Windhundrennen besucht oder ein Souvenir gekauft werden, bei dem die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass ein Tier leiden musste?

Stellt man das Schweizer Recht betreffend Tierschutz dem der EU gegenüber, so kann gesagt werden, dass in der Schweiz konkretere und detailliertere Vorschriften für Nutztiere existieren. Allerdings gibt es auch einige EU-Länder, die in ihrer nationalen Gesetzgebung einzelne Vorschriften auf ähnlichem Niveau wie die Schweiz haben. Die Vorschriften der Schweiz für die vier Tierkategorien¹⁴, wofür die EU Richtlinien erliess, sind strenger. Für Kühe, Mastvieh, Schafe, Ziegen oder Pferde hat die EU noch keine verbindlichen Tierschutz-Richtlinien erlassen. Betrachtet man die Unterschiede eingehender, muss zum Beispiel festgestellt werden, dass in der EU Kälber auf Vollspaltenböden gehalten werden dürfen, im Gegensatz zur Schweiz, wo eingestreute Liegeflächen ein Muss sind. Was Schweine anbelangt, so sind in der Schweiz mehrstöckige Ferkelkäfige verboten, nicht so in der EU. Dasselbe gilt für das Kastrieren von Nutztieren wie zum Beispiel Ferkel ohne Schmerzausschaltung. Schliesslich ein Beispiel zu den Masthühnern: Tageslicht ist in der Schweiz vorgeschrieben, in der EU aber sind reine Kunstlichtbeleuchtungen zulässig. Auch die Besatzdichte variiert. Ein Landwirt in der EU kann die Hälfte mehr Hühnern in seinem Stall halten als sein Schweizer Pendant¹⁵.

Der Schweizer Tierschutz STS hat eine Umfrage in Ländern der EU zur Verbreitung von besonders tierfreundlichen Haltungsformen¹⁶ durchgeführt. Er zog den Schluss, dass „die Schweiz punkto tierfreundlicher Haltung bei fast allen abgefragten Tierarten entweder mit oder alleine an der Spitze steht. Über alle Tierarten gesehen, weist die Schweiz europaweit die höchsten Anteile an besonders tierfreundlichen Haltungsformen (...) auf“¹⁷. Laut STS sind auch die Kontrollen im Vergleich zur Schweiz auf einem tieferen Niveau: keine systematischen Kontrollen, unterschiedliche Erhebungsmethoden oder keine fristgerechte Meldungen nach Brüssel. Der europäische Tierschutzvollzug sei sogar auf dem gleichen Niveau wie vor 20 Jahren in der Schweiz. Es dürfen jedoch nicht alle Länder der EU auf gleiche Ebene gesetzt werden: Nimmt es Österreich zum Beispiel sehr genau, so nehmen es Griechenland oder Italien dafür umso lockerer¹⁸. Es spielt deshalb auch eine Rolle, wie sich die Schweiz als Land mit der striktesten Kontrolle des Tierschutzes zur

¹²[http://www.planet-](http://www.planet-wissen.de/natur_technik/tier_und_mensch/tiere_im_heim/tierschutz_ausland.jsp)[wissen.de/natur_technik/tier_und_mensch/tiere_im_heim/tierschutz_ausland.jsp](http://www.planet-wissen.de/natur_technik/tier_und_mensch/tiere_im_heim/tierschutz_ausland.jsp)¹³ Laut Schweizer Tierschutz STS: Tourismus, Import tierischer Lebensmittel, Import von Stoffen hinter denen Tierversuche stehen (zum Beispiel Kosmetika), Importe anderer tierischer Importe, wie etwa Leder, Daunen oder Pelze, internationale Schweizer Firmen.¹⁴ Kälber, Schweine, Legehennen, Masthühner¹⁵ HUBER, Hansuli. Freihandel und Tierschutz: Ein Vergleich Schweiz-EU. SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, 2010, S. 7¹⁶ Weide, Auslauf- und Freilandhaltung, Biotierhaltung¹⁷ HUBER, Hansuli. cit. op., S. 8¹⁸ Ibid., S. 15

Tiernutzung im Ausland positioniert. Nur weil zum Beispiel die Schweiz Tierversuche durch Alternativmethoden ersetzen möchte, muss dies nicht für andere Länder gelten.

Auch wenn auf gesetzlicher Ebene der Tierschutz nicht zwingend gut verankert ist, wird trotzdem Tierschutz betrieben: Wildtierschutz (Reservate in Afrika), Kampf gegen Stierkampf, Strassenaktionen/Tierheime usw.

3. Tierschutz bei Tierversuchen

Spricht man von Forschung und Tierversuchen, wird ein gewisses Dilemma, die Güterabwägung, ersichtlich¹⁹: Tiere leiden, Menschen gewinnen Erkenntnisse und trotz Alternativen sind und bleiben die Versuche für die (medizinische) Forschung unverzichtbar. Der Grossteil der Schweizer Bevölkerung ist gleicher Meinung. Dies wird dadurch ersichtlich, dass die Schweizerinnen und Schweizer das Schützen genauso wie das Nutzen der Tiere befürworten²⁰.

3.1 Zahlen und Fakten

Laut der Tierversuchstatistik ist im Jahr 2012 die Anzahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere gegenüber 2011 um 8,4 % gesunken. Unter dem Strich macht dies 606'434 Tiere (-55'694). 80 Prozent der im Jahr 2012 eingesetzten Tiere sind Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster oder Meerschweinchen).

Vögel, vor allem Geflügel, stehen an zweiter Stelle mit 9 Prozent. Seltener wurden Fische (4 %), verschiedene Haus- und Nutztierarten, Kaninchen, Amphibien, Primaten²¹ und weitere Säugetiere verwendet. Um die Belastungen für die Tiere besser vergleichen und klassieren zu können, unterscheidet man zwischen 4 Schweregraden (0, 1, 2, 3). Ein Tier eines Versuches, welcher der Klasse des Schweregrades 0 zugeordnet wurde, wird nicht belastet²². Im Gegensatz dazu stehen Tierversuche mit Schweregrad 3, die sehr belastend für die Tiere sind. Kategorisiert man die Tierversuche des Jahres 2012, so ergibt sich folgendes Bild²³:

1. Schweregrad 0 oder 1: 78%
2. Schweregrad 2: 20.1%
3. Schweregrad 3: 1.9%

¹⁹ Dieses Dilemma ist überall zu finden, wo Tiere genutzt werden.

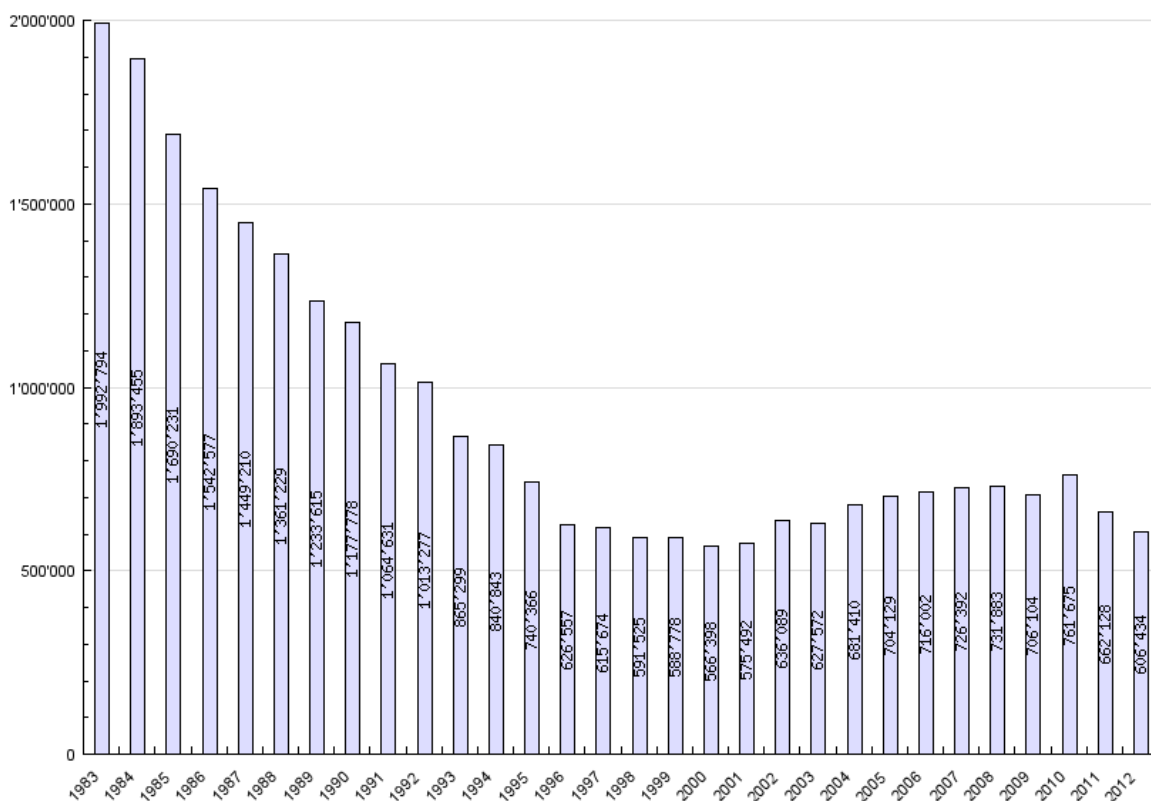
²⁰ FALK., Marcel. Die Stagnation überwinden. In: *Horizonte*, 2013, n° 97, S. 13

²¹ Affen

²² Beispiel: Beobachten des Verhaltens der Hühner

²³ <http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01617/04492/index.html?lang=de&msg-id=49471>.

Im Gesamten nehmen die Versuche der Kategorie Schweregrad 3 ab²⁴. Denn auch „die Unterstützung schwindet zusehends für Versuche, bei denen die Tiere stark leiden müssen“, so Hanno Würbel, Professor für Tierschutz an der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern²⁵. Etwas mehr als die Hälfte der Tiere werden für die Grundlagenforschung benötigt, rund ein Viertel für Entdeckungen, Entwicklungen und Qualitätskontrollen. Weniger als ein halbes Prozent dienen der Krankheitsdiagnostik.



Anzahl Tiere von 1983 - 2012²⁶

Anfang der 80er Jahre lag die Anzahl der Tierversuche bei gut 2 Millionen, wie es die Grafik veranschaulicht. Der starke Rückgang lässt sich auf die gesetzliche Grundlage der Tierversuche, die Schweizer Tierschutzgesetzgebung (TSchG) (Art. 17 – 20), zurückführen. Laut Kathrin Herzog von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST spielt aber auch die Veränderung der Zählweise und der Ersatz stark tierverbrauchender Tox-Versuche in der Pharmaindustrie (aus Kosten- und Image-Gründen) eine Rolle. Jedoch hatte man zu Beginn des neuen Jahrhunderts mit steigenden Tierversuchen zu kämpfen. Dazu meint Ingrid Kohler vom Bundesamt für Veterinärwesen: „Wir haben ein Plateau erreicht. Einfache und direkt umsetzbare

²⁴ Dies ist jedoch je nach Kanton unterschiedlich. Zum Beispiel nahmen laut Kathrin Herzog von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST Versuche des Schweregrades 3 im Kanton Zürich zu.

²⁵ SCHIPPER, Ori. Ein Ja mit Vorbehalten. In: *Horizonte*, 2013, n° 97, S. 14

²⁶ <http://tv-statistik.ch/de/statistik/index.php>. Eine Tabelle mit der Anzahl Tiere nach Tierart und Verwendungszweck kann unter dem gleichen Link abgerufen werden.

Verbesserungen sind heute realisiert. Weitere Fortschritte sind nur noch mit gezielter Forschung für die Verbesserung und den Ersatz von Tierversuchen und durch einen besseren Austausch aller Akteure zu erreichen²⁷.“ Es kann also gesagt werden, dass dank methodologischen²⁸ Verbesserungen das notwendige Minimum an Tiere für Versuche sinkt: zum Beispiel werden heutzutage nur noch halb so viel Mäuse für Versuche genutzt als vor 15 Jahren²⁹. Dass der Ersatz von Tierversuchen die Anzahl der Tiere reduziert, kann am Beispiel der Kosmetika aufgezeigt werden. So gab es 2012 keine Versuche mit Tieren für Kosmetika oder Kosmetikbestandteile³⁰. Es gibt gute Alternativmethoden: Der Aufbau und die Funktion der Haut mit menschlichen Zellen können künstlich nachgebildet werden, um die Auswirkungen direkt an diesen neu gebildeten Hautzellen zu testen³¹. Nach Aussage von Andrina Zbinden, Tierschutzbeauftragte der naturwissenschaftlichen Fakultät Universität Freiburg i.Ue., sei die Förderung von Alternativmethoden kritisch zu betrachten. Diese liessen sich meist erst entwickeln, wenn genügend Kenntnisse aus Versuchen mit lebenden Organismen gewonnen werden konnten. Auch wenn viele Zellkulturen und Computermodelle ein Abbild der Realität bieten könnten und zielführend seien, müssten in vielen Grundlagenforschungen erst noch Erkenntnisse über das Zusammenspiel verschiedener Mechanismen im lebenden Organismus gesammelt werden um sie dann in die Entwicklungen alternativer Methoden einbeziehen zu können (zum Beispiel in der Funktionsweise des Gehirns).

Weiter ist Kohler der Meinung, dass es eine Plattform braucht, „um Verbesserungen bei Tierversuchen zu diskutieren, Lösungen zu entwickeln und diese bekannt zu machen³².“ Die Stiftung Forschung 3R, die Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde und der Verein Forschung für Leben haben viele verschiedene Akteure in einem Netzwerk zusammengebracht, um Themen wie Ausbildung, Kommunikation und den Aufbau eines nationalen Forschungsprogrammes für die Verbesserung und den Ersatz von Tierversuchen zu diskutieren und gemeinsam Fortschritte zu erzielen³³. Ein erstes Treffen für die Bildung eines nationalen 3R-Netzwerks (vgl. Kapitel 3.5) hat stattgefunden.

Im Gegensatz dazu steht der Schweizer Tierschutz STS, welcher eine ablehnende Haltung zu Tierversuchen einnimmt. Denn laut ihm werde nach wie vor ein hoher Einsatz von Steuergeldern für Tierversuche eingesetzt und Alternativmethoden zu wenig gefördert. Weiter ist er der Meinung, dass Labortiere schlechter geschützt seien als andere Tiere, denn es bestehe ein Unterschied, ob eine Maus als Haustiere oder Labortiere gehalten wird, da je nach Nutzungsart die Schutzniveaus im Tierschutzrecht unterschiedlich sind.

²⁷ FALK., Marcel. Op. cit., S. 13

²⁸ forschungstechnisch

²⁹ SCHIPPER, Ori. Op. cit., S. 16

³⁰ Tierversuche für Kosmetika in der Schweiz sind zwar nicht explizit aber de facto durch das gängige Gesetz (Unerlässlichkeit) verboten und daher kein zulässiger Versuchszweck.

³¹ SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS. *Kosmetika mit Herz: Schönheit hat ihren Preis. Aber bitte nicht auf Kosten der Tiere.* 2007

³² FALK., Marcel. op. cit., S. 13

³³ FALK., Marcel. op. cit., S. 3

3.2 Gesetzliche Grundlagen³⁴

Die Tierschutzgesetzgebung hält fest, dass für sämtliche Eingriffe und Handlungen an Versuchstieren ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde (Veterinäramt) eingereicht werden muss. Die Gesuche werden dabei vom Veterinäramt und einer Tierversuchskommission³⁵, bestehend aus Spezialisten im Bereich der Forschung und des Tierschutzes, beurteilt. Dabei hat die Kommission nur ein Beratungsrecht³⁶. Das Veterinäramt erteilt die Bewilligung oder lehnt das Gesuch ab. Artikel 137 der Tierschutzverordnung (TSchV) besagt, dass ein Versuch das unerlässliche Mass nicht überschreiten darf. Das heisst, dass der Gesuchsteller belegen muss, dass sein Versuchsziel das Leben beziehungsweise die Gesundheit von Mensch oder Tier schützt oder verbessert, Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge liefert oder dem Schutz der Umwelt dient³⁷. Im Gesuch muss auch aufgezeigt werden können, dass die Vorteile für die Gesellschaft die Nachteile für die Tiere überwiegen: Die Forscher wie auch die Bewilligungsbehörden müssen eine Güterabwägung vornehmen.

Zudem wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die Forschenden darlegen können, dass keine Alternativmethoden bekannt sind. Das Bundesamt für Veterinärwesen hält dabei die Rolle der Oberaufsicht inne, unter anderem mit einem Beschwerderecht gegen die kantonalen Bewilligungen (Art. 25 TSchG). Von diesem Recht machte das Bundesamt im Jahr 2012 einmal Gebrauch³⁸. Nach Angaben des Bundesamtes für Veterinärwesen konnten in mehreren Fällen substantielle Verbesserungen für die Versuchstiere ohne Anwendung des Artikels 25 TSchG erzielt werden.

3.3 Initiativen

Die Schweizer Bevölkerung hat mehrere Initiativen, die zum Ziel hatten die Tierversuche abzuschaffen, beziehungsweise einzuschränken, abgelehnt. 1992 wurde über die eidgenössische Initiative „zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)“ abgestimmt. Mit 43.6% der Stimmenden, die sich für die Initiative aussprachen (sowie nur 3 ½ Stände), wurde die Initiative abgelehnt³⁹. Die Initianten forderten, dass „Tierversuche, welche einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ in der Schweiz verboten werden. Auf

³⁴ Die relevantesten Artikel der Tierschutzverordnung laut Herzog in Kürze : Art. 136 (Belastende Tierversuche), Art. 137 (unerlässliche Mass), Art. 138 (unzulässige Versuche), Art. 140 (Bewilligungsvoraussetzungen für Tierversuche)

³⁵ Für den Schweizer Tierschutz STS besteht trotzdem eine gewisse Problematik, denn nach ihm haben die Tierschützer eine Feigenblattfunktion ohne grossen Einfluss zu haben.

³⁶ Speziell ist im Kanton Zürich ein Rekursrecht der Tierversuchskommission. Siehe Bundesgerichtsentscheid von 2009:

<http://www.zuerchertierschutz.ch/de/metanavigation/medien/brennpunkt/grosser-erfolg-fuer-den-tierschutz.html>.

³⁷ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>

³⁸ <http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01617/04492/index.html?lang=de&msg-id=49471>.

³⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19920216/det374.html>

Gesetzesebene wären Ausnahmen möglich gewesen. Die Gesetzgebung, so hiess es, muss die Tierversuche erheblich und laufend einschränken⁴⁰. Ein Jahr später konnte das Volk nochmals über eine Initiative betreffend Tierversuche abstimmen: Eidgenössische Volksinitiative „zur Abschaffung der Tierversuche“. Diese Vorlage hatte zum Ziel die Tierversuche in der Schweiz komplett zu verbieten⁴¹. Das Resultat fiel noch viel eindeutiger aus, als am 16. Februar 1992. Die Initiative mochte nur gerade 27.8% der Stimmenden zu überzeugen, ohne dass sich die Mehrheit eines einzigen Kantons dafür aussprach⁴².

3.4 Bedeutung der Tierversuche für die Schweizer Bevölkerung

2007 hat das Forschungsinstitut gfs-zürich im Auftrag von Animalfree Research eine Umfrage zu Tierversuchen durchgeführt. Eine kleine Mehrheit von 48 Prozent sieht die Tierversuche als eine Notwendigkeit, im Gegensatz zu 46 Prozent, welche die Tierversuche als unnötig einstufen. Es zeigt sich also, dass sich kein klares Bild abzeichnet, wenn es um die Notwendigkeit der Tierversuche geht. Weiter wurde gefragt, ob schwer belastende Versuche an Primaten weiterhin durchgeführt oder verboten werden sollten. 49 Prozent der Befragten lehnen solche Versuche strikte ab und 23 Prozent wollen sie eher verbieten. Unter dem Strich sind also 72 Personen von 100 gegen Primatenversuche. Nur gerade 5 Prozent sprachen sich klar für solche Versuche aus. Das Forschungsinstitut wollte zudem wissen, ob genügend geforscht wird, um Alternativen zu Tierversuchen zu fördern⁴³. 41 Prozent der Befragten sind (eher) der Meinung, dass Alternativmethoden noch zu wenig erforscht sind, 37 Prozent finden das Gegenteil. Zur Erinnerung: Laut Ingrid Kohler vom Bundesamt für Veterinärwesen sind Fortschritte heute nur noch durch Forschung möglich⁴⁴. An einer Tagung von Animalfree Research war der allgemeine Tenor, dass mehr Forschung (mehr finanzielle Investitionen) nötig ist und das Ansehen von Forschung (das Wissen um diese Forschung) im Bereich 3R gefördert werden muss. Schliesslich, mit einer klaren Dreiviertelmehrheit, stellen sich die Befragten hinter die Aussage, dass Versuchstiere auch bei Verursachern von Mehrkosten artgerecht gehalten werden müssen. 16 Prozent stimmten ihr in der Regel zu, und nur 3 Prozent stimmten der Aussage nicht (unbedingt) zu⁴⁵.

⁴⁰ <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis180t.html>. Der genaue Wortlaut der Initiative kann mit dem Link abgerufen werden.

⁴¹ <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis206t.html>. Der genaue Wortlaut der Initiative kann mit dem Link abgerufen werden

⁴² <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19930307/det391.html>

⁴³ <http://www.gfs-zh.ch/?nid=UHVibGlrYXRpb25lbg==>

⁴⁴ FALK., Marcel. op. cit., S. 3

⁴⁵ <http://www.gfs-zh.ch/?nid=UHVibGlrYXRpb25lbg==>

3.5 3R Prinzip

Um die Tierversuche weiter zu reduzieren und die Versuche mit Tieren schliesslich durch andere Methoden zu ersetzen, sind Forschungen betreffend Alternativen unumgänglich. Nicht nur die Reduktion ist ein wichtiges Ziel der Forschung, sondern auch die Belastung der Tiere zu mindern, sprich den Schweregrad zu senken (zum Beispiel von 3 auf 2).

Lautäusserungen, aggressives oder Rückzugsverhalten, Selbstbeschädigung, Lecken/Untersuchen, Gewichtsverlust, gesträubtes Haarkleid, gekrümmte Stellung, Hypothermie sind die Hauptmerkmale für Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Ratten gemäss den Belastungskategorien des Bundesamts für Veterinärwesen⁴⁶.

Replace, Reduce und Refine⁴⁷ von Tierversuchen, kurz 3R genannt, spielt dabei eine wichtige Rolle und bedeutet: Tierversuche ersetzen, Anzahl Tierversuche reduzieren und Tierversuche verfeinern (um das Leiden der Tiere zu verringern)⁴⁸. Diese Prinzipien wurden 1959 von zwei englischen Wissenschaftlern aufgestellt und decken sowohl die Entwicklung, als auch Fortschritte in der Aufzucht und Haltung von Versuchstieren ab. Die Stiftung 3R setzt sich in der Schweiz seit 25 Jahren für die Umsetzung, Einhaltung und Verbreitung dieser Prinzipien ein⁴⁹.

3R ist ein klassischer Bottom-Up-Erfolg. Die Verbesserung für die Versuchstiere wird von Personen erreicht, die direkten Kontakt mit den Tieren haben und nicht von einer nationalen Behörde. Für Ingrid Kohler vom Bundesamt für Veterinärwesen ist es wichtig, dass deren Leistungen anerkannt und sie tatkräftig unterstützt werden, wie zum Beispiel durch die Schweizerische Rektorenkonferenz CRUS, welche ein Positionspapier zur tierexperimentellen Forschung veröffentlicht hat: Dieses weist eine Top-Down-Unterstützung auf⁵⁰.

Die 3R-Prinzipien haben nicht hauptsächlich zum Ziel die Tierversuche abzuschaffen (obwohl „replace“ häufig so gedeutet wird). Jedoch soll anerkannt werden, dass einerseits der Mensch von den Tierversuchen durch Erkenntnisgewinnung profitiert, andererseits aber dadurch den Tieren Leiden zugefügt wird und schliesslich, dass die Versuche auf das Minimum begrenzt werden sollen⁵¹. Refine ist auch ein wesentlicher Punkt im 3R Konzept, denn wenn Tierversuche durchgeführt werden, sollen sie für das einzelne Tier nicht belastend, oder möglichst wenig belastend, sein. In diesem Punkt konnten bereits Erfolge erzielt werden.

Mit 3R lässt sich aufzeigen, dass grosser Fortschritt für die Versuchstiere möglich ist, von dem auch die Forschung profitiert. Die 3R-Prinzipien Refine, Reduce und Replace sind nicht nur ein Tierschutz-Thema, sondern tragen auch zur Verbesserung

⁴⁶ BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN. *Information Tierschutz 1.05.* 1994, S. 11

⁴⁷ Ersetzen, reduzieren, verfeinern

⁴⁸ Replacement (in der Pharma teilweise in Umsetzung), Reduce (teilweise in Umsetzung), Refinement (wird umgesetzt)

⁴⁹ <http://www.forschung3r.ch/de/information/index.html>

⁵⁰ REKTORENKONFERENZ DER SCHWEIZERISCHEN UNIVERSITÄTEN CRUS. *Grundsätze der CRUS zur tierexperimentellen Forschung.* 2013

⁵¹ SCHIPPER, Ori. Cit. Op., S. 14

der wissenschaftlichen Resultate bei: Es ist im Interesse der Wissenschaft, dass es den Versuchstieren den Umständen entsprechend gut geht, denn die Aussagekraft der Resultate wird gestärkt, je weniger die Tiere gestresst sind und Leiden erfahren⁵².

Um die Umsetzung der 3R-Prinzipen mit neuen methodologischen Ansätzen zu stärken, erarbeiten zurzeit Forschende, gemeinsam mit dem Tierschutz, Experten für Versuchstierkunde und 3R sowie den Behörden, an einem Vorschlag für ein nationales Forschungsprogramm (NFP)⁵³ für 3R-Forschung. „Nationale Forschungsprogramme leisten wissenschaftlich fundierte Beiträge zur Lösung dringender Probleme von nationaler Bedeutung“, heisst es auf der Internetseite des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Diese Forschungsprogramme, dotiert mit 5 bis 20 Millionen Franken, dauern zwischen vier und fünf Jahren. Das Ziel des 3R-Netzwerkes ist es, den Forschenden 3R-Knowhow rasch und einfach zugänglich zu machen, damit sie dieses Knowhow bei ihren eigenen Arbeiten umsetzen können. Da jedoch das 3R Prinzip, eine Forderung sowohl vom Tierschutz wie auch von den Forschenden, in verschiedenen Fachgebieten angewendet werden kann, braucht es Zeit, bis sich die Akteure der verschiedenen Gebiete finden und ein Projekt einreichen.

Das 3R-Konzept ist nicht unumstritten, so betrachtet es der Schweizer Tierschutz STS kritisch: „Dieses Konzept beruht auf der Annahme, der Tierversuch sei eine prinzipiell sinnvolle Methode. Eine Abkehr von ihr wird leider immer noch zu wenig in Erwägung gezogen. Für den Schweizer Tierschutz sind die Rs Reduction und Refinement (...) als Zwischenschritt zum Ersatz (Replacement) eines Tierversuchs akzeptabel⁵⁴.“ Auch Interpharma zieht mittlerweile in diese Richtung. Unter anderem aus Kosten- und Sicherheitsgründen gilt es vermehrt Anstrengungen für die gesetzlich seit 30 Jahren festgeschriebenen Alternativmethoden zu unternehmen. Hierzu gibt die Tierschutzbeauftragte der Universität Freiburg i.Ue, Andrina Zbinden, zu bedenken, dass das 3R Prinzip oftmals bereits bei der Erstellung eines Versuchsaufbaus Beachtung findet, ohne es ausdrücklich auszuweisen. „Das kann dadurch geschehen, dass ein Forscher in den ersten Schritten an Zellkulturen arbeitet, wofür er bei ähnlichen Projekten bereits in einem früheren Schritt an Tieren gearbeitet hat. Dieses Replacement wird kaum erwähnt, da er die Forschung an den Zellen nicht als 3R Projekt deklariert.“ Verbesserungen im Sinne des Replacements sind somit teilweise gar nicht ausgewiesen. Dennoch sei gemäss Zbinden die Förderung der 3R Forschung sehr wichtig, um mit deren Erkenntnisse „direkt am Tier“ etwas verbessern zu können.

Das Thema der 3R ist von Aktualität: Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates reichte das Postulat „Zukunft der Stiftung Forschung 3R

⁵² Ibid.

⁵³ Merkmale der NFP: problemorientiert, inter- und transdisziplinäre Ausrichtung, Koordination von einzelnen Forschungsprojekten und -gruppen für ein definiertes Gesamtziel, die Umsetzung der Resultate hat einen hohen Stellenwert.

{<http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/Seiten/default.aspx>}

⁵⁴ SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS. *Forschungsmethoden ohne Tierversuche*. 2011, S. 22

und Alternativmethoden für Tierversuche“ (12.3660) ein. Das Postulat wurde am 17.08.2012 eingereicht und am 20.03.2013 durch den Nationalrat angenommen⁵⁵.

12.3660 – Postulat: eingereicherter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Erforschung von Alternativmethoden zu Tierversuchen gefördert und deren Implementierung in der Forschung gestärkt werden kann. Er hat insbesondere aufzuzeigen, wie die Stiftung Forschung 3R in Zukunft effizienter und effektiver ihre Aufgaben umsetzen kann und welche Massnahmen dazu nötig sind. Weiter legt er dar, welche Optionen offenstehen, um Institutionen und Forschende, die staatliche Unterstützungsgelder erhalten, zum Einsatz von Alternativmethoden zu befähigen und zu verpflichten. Der Bericht differenziert nach den drei Ansätzen Replacement, Reduction und Refinement⁵⁶.

Die Kommission begründet das Postulat folgenderweise: Anlässlich einer Information der Stiftung Forschung 3R in der WBK über ihre 25-jährige Tätigkeit zur Durchsetzung von Alternativmethoden bei Tierversuchen wurden verschiedene Probleme seitens der Stiftung angesprochen⁵⁷. Über die letzten zwanzig Jahre stieg die Anzahl der Tiere in Versuchen an. In den letzten Jahren konnte ein Rückgang um 13 Prozent beobachtet werden und 2011 waren noch 662'128 Tiere betroffen. Vor allem in der Pharmaindustrie werden die Versuche mit Tieren weniger. Jedoch ungefähr ein Drittel der Versuchstiere machten 2011 die Versuche an Hochschulen oder Spitälern aus, die von staatlichen Forschungsgeldern profitieren. Die nationalrätliche Kommission sieht darum auf diesem Gebiet Handlungsbedarf. Sie ist der Meinung: „Es fehlen also Ressourcen und geeignete Massnahmen, damit den Alternativen zu Tierversuchen endlich zum Durchbruch verholfen werden kann. Mit einem Bericht soll der Bundesrat aufzeigen, wie die Erforschung von Alternativmethoden zu Tierversuchen gefördert und deren Implementierung in der Forschung gestärkt werden kann⁵⁸.“ Der Stellungsname des Bundesrates vom 17.10.2012 ist zu entnehmen, dass der Bundesrat bereit ist, den „Handlungsbedarf bei der Förderung von Alternativmethoden zu Tierversuchen im Rahmen eines Berichts zu prüfen⁵⁹“. Des Weiteren soll dieser aufzeigen, wie man die Erforschung von Alternativmethoden zu Tierversuchen mit den bestehenden Forschungsgeldern gezielter fördern und deren Umsetzung in der Forschung stärken kann⁶⁰. Zurzeit ist der Bericht des Bundesrats in Entstehung.

⁵⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123660

⁵⁶ Ibid.

⁵⁷ Für den Schweizer Tierschutz STS ist die Stiftung 3R eher ein PR-Instrument für die Tierversuche und sieht sie kritisch an, denn die Stiftung habe wenig konkrete Erfolge im Sinne von 3R erzielen können.

⁵⁸ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123660

⁵⁹ Ibid.

⁶⁰ Ibid.

4. Tierschutz in der Nutztierhaltung

4.1 Definition Nutztier

Tiere werden als Nutztiere definiert, wenn ihre Haltung direkt oder indirekt für die Produktion von Lebensmitteln oder andere Leistungen erfolgt (Art. 2, abs. 2, Bst. a TSchV)⁶¹. Laut Duden ist ein Nutztier ein „Tier, das vom Menschen wirtschaftlich genutzt wird“⁶². Dazu gehören also vor allem Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel und Kaninchen⁶³.

4.2 Umsetzung des Tierschutzrechts

Kontrollen

Nutztierhaltungen werden neu alle vier Jahre regelmässig nach den Vorgaben des Bundes sowie des Kantons kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Landwirte die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung einhalten⁶⁴. Zuständig für den Vollzug ist die kantonale Tierschutzfachstelle, respektive die kantonalen oder nationalen Kontrollorganisationen wie beispielsweise bio.inspecta, welche die Kontrollfrequenz gewährleisten muss. Falls Mängel festgestellt werden, gibt es ein verwaltungsrechtliches Verfahren (Verfügung und eventuell eine Busse) oder gar ein Strafverfahren. Gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft ist der Tierschutz Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises, der zu erbringen ist, wenn man Direktzahlungen⁶⁵ erhalten möchte. Der Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes obliegt dem kantonalen Landwirtschaftsamt. Bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz können Direktzahlungen gekürzt werden. De facto werden diese beiden Kontrollen koordiniert.

Dabei ist zu präzisieren, dass die meisten Kontrollen nach Voranmeldung erfolgen (mit Ausnahmen von wenigen Kantonen). Für den Pflanzenbau ist dies nachvollziehbar, doch für die Beurteilung des qualitativen Tierschutzes (zum Beispiel Auslauf ins Freie, Einstreu, Sauberkeit, Beschäftigung, Platz) ist dies kritisch zu betrachten. Nichtstaatliche Labelkontrollen werden jedoch je nach Organisation unangemeldet durchgeführt⁶⁶.

Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung

Tierschutz, Behörden, Stalleinrichter und Bauern haben ein gemeinsames Interesse an Einrichtungen, die den Anforderungen des Tierschutzes entsprechen. Um diesen

⁶¹ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>

⁶² <http://www.duden.de/rechtschreibung/Nutztier>

⁶³ http://www.veta.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/veta/de/tierschutz/rechtliche_grundlagen.html

⁶⁴ <http://www.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/veta/de/tierschutz/nutztierhaltung.html>

⁶⁵ Beiträge des Staates an Bauern für erbrachte gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie zum Beispiel die Landschaftspflege. Die Gesetzesgrundlage sind die Artikel des 3. Titels des Landwirtschaftsgesetzes. (<http://www.vimentis.ch/d/lexikon/24/Direktzahlungen.html>)

⁶⁶ HUBER, Hansuli. cit. op., S. 14

Anforderungen gerecht zu werden, müssen serienmässig hergestellte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen in der Schweiz zuerst auf Tierschutzkonformität und Praxistauglichkeit geprüft und bewilligt werden, damit sie verkauft werden dürfen⁶⁷. Die Ställe und die Einrichtungen bilden zusammen den baulichen Tierschutz⁶⁸. Dies hat sich für die Bauern bewährt.

Ausbildung der und Information für Tierhalterinnen und Tierhalter

Um das Tierwohl bei der Haltung der Nutztiere zu sichern, braucht es gewisse Regeln. Nebst geeigneten und geprüften Stalleinrichtungen sind die Haltung und das Management der Tiere sowie Stallungen für das Tierwohl von Bedeutung. Dabei spricht man auch vom qualitativen Tierschutz. Dazu ist fachgerechtes Wissen zentral, sprich die Halterinnen oder Halter müssen richtig ausgebildet werden. Der Aus- und Weiterbildung wird im Schweizer Tierschutzrecht eine grosse Bedeutung zugemessen. Denn letztlich tragen die Tierhalterin oder der Tierhalter die Hauptverantwortung für die Tiere, wofür die Kenntnis der Bedürfnisse der Tiere und deren Umsetzung in der täglichen Haltung und Pflege wichtig sind.

In der Tierschutzverordnung ist geregelt, welche Ausbildungen von einem Tierhalter gefordert sind⁶⁹. Ab einer bestimmten Anzahl Tiere ist eine landwirtschaftliche Ausbildung, für kleinere Haltungen ein Sachkundenachweis nötig. Laut Artikel 198 TSchV vermittelt die Ausbildung mit Sachkundenachweis „Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind“⁷⁰.

Ausgebildete Landwirte sind vom Sachkundenachweis befreit, da sie schon über die nötige Ausbildung für den Umgang mit Grosstieren verfügen. Organisationen, welche den Sachkundenachweis durchführen, müssen vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannt sein⁷¹.

4.3 Nutztierhaltung

Das Tierschutzrecht soll sicherstellen, dass den Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird und entsprechend dem Verwendungszweck der Tiere für deren Wohlergehen zu sorgen ist: Zum Beispiel dürfen Tieren nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Schäden und Leiden zugefügt werden (Art. 4 TSchG). Dabei legt das Tierschutzrecht das Minimum fest⁷². Wer Tiere hält oder betreut muss sie angemessen ernähren, pflegen, Beschäftigung bieten und Bewegungsfreiheit gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchV).

⁶⁷ HUBER, Hansuli. cit. op., S. 6

⁶⁸ Mehr Informationen zu diesem Thema können unter dem folgenden Link gefunden werden : <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00744/00746/>

⁶⁹ <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00739/index.html?lang=de>. Eine Übersicht der Ausbildungen kann über den Link aufgerufen werden.

⁷⁰ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>

⁷¹ <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00739/02597/index.html?lang=de>

⁷² Mindestanforderung gemäss den Anhängen 1-3 TSchV

Stalleinrichtung: Bewegung, Raum und Platz

Auf Grund der Bedeutung des Rindes für die Schweizer Landwirtschaft wird im Folgenden exemplarisch für verschiedene Nutzungsrichtungen von Rindern erklärt, wie dies konkret aussieht.

Ställe und Laufhöfe müssen sauber gehalten werden und in einem guten Zustand sein. Dies ist vor allem für Milchviehställe wichtig, da für einwandfreie Milch ein gesundes Euter unabdingbar ist. Die Konsequenz ist, dass Liegeflächen sauber und trocken sein müssen⁷³.

Das Leben der Mastrinder ist mit gut einem Lebensjahr kurz. Davon werden noch heute viele auf den Vollspaltenböden gehalten, die aber seit 1.9.2013 in einem Teilbereich mit einer Hartgummimatte belegt sein müssen. Die Behörden haben in der Revision der Tierschutzverordnung von 1997 faktisch ein Verbot der Vollspaltenböden eingeführt. Kurz nach diesem Verbot brachte eine Firma eine weiche, verformbare Gummiauflage für Spaltenböden in der Rinderhaltung auf den Markt. Da die Vollspaltenböden insbesondere hinsichtlich der Hygiene sehr grosse Vorteile aufweisen, mussten die mit einer Gummiauflage versehenen Spaltenböden neu geprüft werden. Die Prüfung fiel positiv aus, was dazu führte, dass diese Art der Vollspaltenböden wieder zugelassen wurde.

Wirklich tiergerechte Ställe haben jedoch einen eingestreuten Liegeplatz sowie einen separaten Fressplatz und einen Auslauf ins Freie⁷⁴. Versuche zeigen auch, dass Rinder weiche Läger ganz klar gegenüber Harten bevorzugen. Laut Monika Siebenhaar vom Zentrum für tiergerechte Haltung in Tänikon ist die beste Lösung immer noch die gut gepflegte Strohmattmatze, die das Risiko von Krusten oder Wunden an Sprunggelenken der Rinder vermindert⁷⁵. Solche besonders tierfreundliche Haltungsformen, ebenso wie die Auslauf- und Freilandhaltung, werden vom Bund mit Beiträgen gefördert. Bei Neu- und Umbauten werden praktisch nur noch Ställe errichtet, welche den Anforderungen der besonders tierfreundlichen Stallhaltung entsprechen. Dazu trägt auch die Nachfrage des Marktes bei, wo Produkte aus tierfreundlicher Haltung mit Label gekennzeichnet werden und zu höheren Preisen einen guten Absatz finden.

Für Kühe und Jungvieh ist es wichtig genügend Auslauf zu haben, denn während des Grasens sind sie stets in Bewegung. Dabei fördern die Bewegung, die frische Luft und die Klimareize die Verdauung und Kondition und somit die Gesundheit der Tiere⁷⁶. Rund 80 Prozent der Milchkühe in der Schweiz haben regelmässigen Auslauf ins Freie⁷⁷. Doch laut Schweizer Tierschutz STS erhält der Grossteil der Kälber keinen Auslauf ins Freie und die bewegungsfreudigen Jungtiere wachsen oft

⁷³ <http://www.bvet.admin.ch/nutztiere/04229/04239/index.html?lang=de>

⁷⁴ Ibid.

⁷⁵ GÖTZ, Michael. *Tierkomfort: Beispiele aus der Praxis*. SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, 2010, S. 4

⁷⁶ Ibid., S. 6

⁷⁷ BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT. *Agrarbericht 2012*. 2012, A44

platzmässig beschränkt auf⁷⁸. Vor allem Mastvieh hat wenig Bewegung, denn der Platz ist oft zu klein für ein artgemässes Fortbewegungsverhalten. Bei Kühen leben rund 65 Prozent der Milchkühe in Anbindeställen, sprich die Bewegung im Stall ist stark eingeschränkt. Auf der Weide stören sich Kühe gegenseitig kaum, da sie genügend Platz haben und einander ausweichen können. Beim Fressen im Stall kann jedoch die Ausweichdistanz unterschritten werden.

Futter und Wasser

Die Sauberkeit ist sowohl für die Tiere als auch für das Tränkewasser wichtig. Futter und Wasser müssen sauber und hygienisch einwandfrei sein. Bei Vieh, das für die Milchproduktion zur Käseherstellung gehalten wird, gelten besondere Bestimmungen für die Verfütterung von *Silage* (spezielles Futter aus Silos)⁷⁹.

Aufgrund des Wunsches von vielen Konsumenten helles Kalbfleisch kaufen zu wollen (insbesondere in der Gastronomie⁸⁰), verstärkt durch den Glauben in Metzgerkreisen an dieses Konsumverhalten (neues Spezialprodukt in Ergänzung zum roten Rindfleisch) sowie den hohen Preisabzügen für rotfleischige Schlachtkälber, versuchten Landwirte durch eisenarme Ernährung helles Kalbfleisch zu erzielen⁸¹. Dies hatte jedoch negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere: Sie erkrankten öfters und benötigen darum vermehrt Antibiotika. Aus diesem Grunde wurde die Tierschutzverordnung, obwohl sich Landwirte bis heute dagegen wehren, so geändert, dass eisenarme Ernährung verboten ist⁸². Das Gesetz schreibt vor, dass Kälber so gefüttert werden müssen, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind (Art. 37 TSchV)⁸³. De facto ein Verbot, welches laut Herzog nicht umgesetzt wird. Weiter ist sie der Meinung, dass der Vollzug zu wenig stattfindet, denn das Problem sei vor allem die Fleischlobby⁸⁴.

Sozialleben

Das Sozialverhalten der Nutztiere ist aus produktionstechnischen Gründen oft stark eingeschränkt. Natürliche Sozialverbände bestehen aus jüngeren und älteren, männlichen und weiblichen Erwachsenen sowie aus Halbwüchsigen und Jungtieren. In der Tiermast zum Beispiel werden aber gleichaltrige Tiere gehalten. Des Weiteren sind Nutztiere oft schon früh auf sich alleine gestellt. Die Beziehung der Kuh zu ihrem Kalb ist in der Milchviehhaltung heute selten anzutreffen, da die meisten Milchviehkälber⁸⁵ mutterlos aufgezogen werden⁸⁶. Eine Ausnahme bildet die Mutterkuhhaltung, wo die Kälber nach der Geburt bis zu zehn Monaten bei ihrer

⁷⁸ HUBER, Hansuli. *Tierschutz und Landwirtschaft: Tierwohl geht uns alle an*. SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, 2013, S. 40

⁷⁹ <http://www.bvet.admin.ch/nutztiere/04229/04239/index.html?lang=de>

⁸⁰ Die Sendung Kassensturz berichtet am 27.8.2013:

<http://www.srf.ch/konsum/themen/konsum/quaelfleisch-in-gastro-tempeln>

⁸¹ <http://www.bvet.admin.ch/nutztiere/04229/04239/index.html?lang=de>

⁸² <http://www.srf.ch/konsum/themen/gesundheit/kalbfleisch-wird-bald-roeter>

⁸³ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>

⁸⁴ Im Moment erfolgt auf rotes Kalbfleisch ein hoher Preisabzug für den Landwirt.

⁸⁵ Dies trifft auch bei Lämmer (von Milchschaafen) oder Zicklein (von Ziegen) zu.

⁸⁶ HUBER, Hansuli. Op. cit., s. 50

Mutterkuh in der Herde gelassen werden. Laut Bundesamt für Veterinärwesen ist die Mutterkuhhaltung im Laufstall mit Weidegang die tiergerechteste Form der Rindviehhaltung⁸⁷.

4.4 Tiertransporte

Die Tiertransporte, geregelt im Kapitel 7 TSchV (Art. 150 – 175), stellen Stresssituationen für die Tiere dar, welche die meiste Zeit ihres Lebens im Stall oder auf der Weide verbringen⁸⁸. Aus diesem Grunde sollte die Anzahl Transporte und deren Dauer möglichst auf das Minimum beschränkt werden, das Ein- und Ausladen ohne Zeitdruck geschehen, die Transporter korrekt ausgerüstet sein und die Transporte von fachkundigem Personal begleitet werden⁸⁹. Dabei darf die Fahrzeit in der Schweiz 6 Stunden nicht überschreiten, wie aus dem Tierschutzgesetz hervorgeht. Aus Kostengründen und wegen den strengen hygienischen Vorschriften wird vorwiegend in grossen und zentral gelegenen Schlachthöfen geschlachtet, was einen für Schweizer Verhältnisse langen Transport mit sich bringen kann. Alternativen wären laut der NGO KAGfreiland regionale Kleinschlachthöfe und der Transport von Fleisch statt von lebenden Tieren. Dabei stehen die Mehrkosten im Gegensatz zum Wohlergehen der Tiere⁹⁰. Laut dem Schweizerischen Bauernverband ist diese jedoch nur im Bereich der Nischenproduktion noch denkbar. Weiter sei der Strukturwandel im Sektor der Schlachthöfe schon weit fortgeschritten. Tiere, die bei einem internationalen Transport die Schweiz durchqueren, dürfen dies nur über den Bahn- oder Luftverkehr tun. Die Tierschutzverordnung schreibt zusätzlich vor, dass nur Tiere transportiert werden dürfen, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Bei gewerbsmässigem Tiertransport müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus- und fortgebildet werden mit dem Ziel⁹¹, dass mit den Tieren schonend umgegangen wird und dass sie fachgerecht betreut werden⁹². Eine wichtige Rolle spielt dabei die Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (FG TTS): „Die FG TTS befasst sich mit allen in der Praxis auftretenden Fragen bezüglich Tierschutz bei Tiertransporten und in Schlachthöfen. Einen Schwerpunkt bildet die Koordination der Aus- und Fortbildung für das Transport- und Schlachtpersonal, welche gemäss der revidierten Tierschutzverordnung nun in der Verantwortung der Branche liegt⁹³.“

Es kann gesagt werden, dass die Schweizer Regelung der Tiertransporte im Vergleich zu den europäischen und US-amerikanischen Gesetzen streng ist. Dies zeigt auch ein direkter Vergleich, denn in der EU sind Ferntransporte über mehrere Tage und Ländergrenzen hinweg zulässig. Schweine und Pferde können also 40 bis

⁸⁷ <http://www.bvet.admin.ch/nutztiere/04229/04239/index.html?lang=de>

⁸⁸ Nicht so Sportpferde oder Hunde, die an die ungewohnte Situation von Transporten gewöhnt sind.

⁸⁹ <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/04483/index.html?lang=de>

⁹⁰ <http://www.kagfreiland.ch/kampagnen/weitere-themen/kurze-tiertransporte/hintergruende>

⁹¹ <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/04483/index.html?lang=de>

⁹² <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00739/02591/index.html?lang=de>

⁹³ <http://www.schweizerfleisch.ch/dienstleistungen/fachgruppe-tts/>

60 Stunden in einem Tiertransporter verbringen⁹⁴. In den USA werden wegen des Verbotes der Pferdeschlachtung Pferde nach Mexiko oder Kanada in Schlachthöfe über eine längere Zeitdauer transportiert.

4.5 Zielkonflikte

Mit der Wahrung der Bedürfnisse von Tieren können schnell Zielkonflikte entstehen: Mehr Platz kann höhere Baukosten bedeuten⁹⁵ oder wissenschaftliche Erkenntnisse können gewonnen werden, doch Tiere leiden dafür. Nebst dem im Dossier behandelten Zielkonflikt Tierschutz vs. Tiernutzung können auch weitere Interaktionen mit anderen Zielen/Bedürfnissen des Menschen entstehen. Im Weiteren werden zwei Zielkonflikte näher beleuchtet, die in der letzten Zeit an Aktualität gewonnen haben.

Tierschutz vs. Ökologie

Ein Zielkonflikt betrifft den Tierschutz und die Ökologie. Dabei wird zum Beispiel von den Konsumenten tiergerecht oft mit ökologisch gleichgesetzt. Dr. H. Menzi von Agroscope, Institut für Umweltschutz und Landwirtschaft: „Wie jede Tierhaltung belasten aber auch tierfreundliche Haltungssysteme die Umwelt; in verschiedenen Bereichen sogar deutlich stärker als die sachgerechte herkömmliche Halungsweise.“ Diese Haltungssysteme sollten verbessert werden, indem deren Einsatzgrenzen aufgezeigt werden. Als Beispiel kann bei Systemen mit Laufställen und Laufhöfen die erhöhte Ammoniakemission genannt werden. Vor allem schlecht für die Umwelt ist dabei die zu hohe Viehdichte wie zum beispielsweise in Teilen des Kantons Luzern. Für Menzi ist wichtig, dass der Zielkonflikt zwischen Ökologie und Tierschutz entschärft wird, so dass Tierschutz und Ökologie nicht gegeneinander ausgespielt werden können⁹⁶. Die ökologischen Nachteile einer Laufhöffläche können zum Beispiel durch die Wahl emissionsmindernder Massnahmen oder Anpassung der Produktionssysteme teilweise kompensiert werden. Hingegen gibt es auch Synergien zwischen Tierwohl und Ökologie: Durch vermehrtes Weiden werden die Ammoniakemissionen verringert. Abschliessend kann gesagt werden, dass es meistens nicht die richtige Lösung gibt, sondern unterschiedliche, aber berechnete Standpunkte, was dazu führt, dass die eine oder andere Seite Zugeständnisse eingehen muss („Trade off“)^{97,98}.

⁹⁴ HUBER, Hansuli. cit. op., S. 11

⁹⁵ Dies muss aber nicht immer zutreffen: Gewisse tierfreundliche Systeme, wie der Freilaufstall für Kühe, können kostengünstiger sein und weniger Arbeit als der Anbindestall bedeuten.

⁹⁶ http://www.ikaoe.unibe.ch/veranstaltungen/ws9697/oekotag97.referate/5_2.htm

⁹⁷ MENZI, Harald. *Ökologie versus Tierwohl ? Ökologische Sicht: Zielkonflikte, Synergien, Lösungsansätze*. PowerPoint an der Fachtagung «Ökologie versus Tierwohl». 2013

⁹⁸ Tierschutz vs. Ökologie muss jedoch nicht zwingend ein Zielkonflikt darstellen:

<http://www.youtube.com/watch?v=GUE1KNQpGj4>

http://www.slowfood.de/w/files/news/sf_0111_interview_anita_idel.pdf

Tierschutz vs. Kosten der Lebensmittel

Zwischen 1965 und 1985 profitierten verschiedene Akteure, darunter die Konsumenten, von billigerer Produktion, dies zum Nachteil der Nutztiere, da platz- und arbeitssparende Haltungsformen von der Wissenschaft propagiert wurden. Um dagegen anzukämpfen, trat 1981 das umfassende Tierschutzgesetz in Kraft.

Wenn die Betriebsgrösse eines Bauernhofes wächst, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Produktionskosten sinken. Hohe Tierbestände müssen jedoch nicht tierschutzwidrig sein. Laut Schweizer Tierschutz STS, ist eine Freilandhaltung von 50'000 oder mehr Legehennen aus ethologischen⁹⁹, ökologischen und hygienischen Gründen jedoch nicht vertretbar: Hühner entfernen sich nie mehr als 50 bis 100 Meter von ihrem Stammbereich und dies führt zu einer Tiermassierung um den Stall mit entsprechender Verschlämmung, Überdüngung und Verwurmungsgefahr¹⁰⁰. Zusätzlich nimmt mit steigender Anzahl Tiere die Mensch-Tier-Beziehung, die Tierpflege und -überwachung ab¹⁰¹. Hohe Tierschutz-Anforderungen verursachen jedoch in der Regel Kosten zum Beispiel Baukosten oder höherer Arbeitsaufwand.

Bei einer im Jahr 2012 durchgeführten Umfrage über die Schweizer Landwirtschaft ist für Herrn und Frau Schweizer die Produktion von Lebensmitteln, die tierfreundliche Haltung und die gesicherte Ernährung in Krisenzeiten am wichtigsten. Am stärksten wird der vermehrte Einsatz von öffentlichen Geldern für diese Bereiche befürwortet¹⁰².

⁹⁹ Verhaltenspsychologisch

¹⁰⁰ HUBER, Hansuli. Op. cit., s. 10

¹⁰¹ HUBER, Hansuli. Op. cit., s. 11

¹⁰²

http://www.blw.admin.ch/dokumentation/00018/00498/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpn02Yuq2Z6gpJCEeIB4fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

5. Links

<http://www.bvet.admin.ch>: Das Bundesamt für Veterinärwesen ist zuständig für Fragen betreffend Tierschutz.

<http://www.blw.admin.ch>: Das Bundesamt für Landwirtschaft ist das Kompetenzzentrum des Bundes für die Schweizerische Landwirtschaft.

www.agroscope.admin.ch: Agroscope ist dem Bundesamt für Landwirtschaft unterstellt und hat die Forschung für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt unter sich.

www.animalfree-research.ch: Animalfree Research setzt sich ein für eine Forschung ohne Tierversuche und ist eine kompetente, wissenschaftliche orientierte Anlaufstelle für alle Fragen rund um 3R

<http://www.basler-deklaration.ch>: Die Basler Deklaration hat zum Ziel, dass ethische Prinzipien, zum Beispiel 3R, dort umgesetzt werden, wo Versuchstiere eingesetzt werden. Die unterzeichnenden Forscherinnen und Forscher verpflichten sich das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) einzuhalten.

www.forschung3r.ch: Die Stiftung 3R fördert Projekte um die Tierversuchspraxis zu verbessern: forschen nach neuen aber auch weiterentwickeln von bekannten Methoden. Die Stiftung feierte 2013 ihr 25 jähriges Bestehen.

www.tierimrecht.org: Die Fachstelle für alle juristischen Fragen rund ums Tier.

www.tier-im-fokus.ch: Ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Bern, der sich um ehemalige Nutztiere kümmert und sich für die Rechte der Tiere einsetzt.

www.tierschutz.com: Eine gute Anlaufstelle für alle Fragen zum Tierschutz insbesondere auch in der Nutztierhaltung.

www.vegetarismus.ch: Die schweizerische Vereinigung für Vegetarismus (SVV) setzt sich seit 1993 für eine grössere Beachtung der vegetarischen Lebensweise, dem aus ihrer Sicht besten Tierschutz, ein.

www.zuerchertierschutz.ch: Der Zürcher Tierschutz engagiert sich im Bereich Tierversuche und bietet zudem eine informative Plattform rund um die Thematik Tierschutz.

6. Bibliographie

- BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT. *Agrarbericht 2012*. 2012
- FALK, Marcel. Die Stagnation überwinden. In: *Horizonte*, 2013, n° 97
- GÖTZ, Michael. *Tierkomfort: Beispiele aus der Praxis*. SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, 2010
- HUBER, Hansuli. *Freihandel und Tierschutz: Ein Vergleich Schweiz-EU*. SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, 2010
- HUBER, Hansuli. *Tierschutz und Landwirtschaft: Tierwohl geht uns alle an*. SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, 2013
- REBSAMEN, Birgitta (SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS). Der Wegweiser durch das neue Tierschutzgesetz. In: *Wegweiser Tierschutzgesetz*, 2008
- REKTORENKONFERENZ DER SCHWEIZERISCHEN UNIVERSITÄTEN CRUS. *Grundsätze der CRUS zur tierexperimentellen Forschung*. 2013
- SCHIPPER, Ori. Ein Ja mit Vorbehalten. In: *Horizonte*, 2013, n° 97
- SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS. *Forschungsmethoden ohne Tierversuche*. 2011
- SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS. *Kosmetika mit Herz: Schönheit hat ihren Preis. Aber bitte nicht auf Kosten der Tiere*. 2007

- MENZI, Harald. *Ökologie versus Tierwohl ? Ökologische Sicht: Zielkonflikte, Synergien, Lösungsansätze*. PowerPoint an der Fachtagung «Ökologie versus Tierwohl». 2013

- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, BVET. *Aus- und Weiterbildung des Viehhandels- und Transportpersonals*.
<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00739/02591/index.html?lang=de>
- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, BVET. *Aus- und Weiterbildung*.
<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00739/index.html?lang=de>
- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, BVET. *Aus- und Weiterbildung: Haltung von Nutztieren*.
<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00739/02597/index.html?lang=de>
- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, BVET. *Rinder als Nutztiere*.
<http://www.bvet.admin.ch/nutztiere/04229/04239/index.html?lang=de>
- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, BVET. *Tiertransporte*.
<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/04483/index.html?lang=de>
- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, BVET. *Tierversuche 2012 in der Schweiz*. <http://tv-statistik.ch/de/statistik/index.php>
- BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN, BVET. *Tierversuchsstatistik 2012: nochmals eine deutliche Abnahme der Tierzahlen*.
<http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01617/04492/index.html?lang=de&msgid=49471>.
- BUNDESVERSAMMLUNG – DAS SCHWEIZER PARLAMENT. *Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche*.
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123660

- DIE BUNDESBEHÖRDEN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT.
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- DIE BUNDESBEHÖRDERN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT.
Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG).
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/history.html>
- DIE BUNDESBEHÖRDERN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT.
Tierschutzverordnung. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>
- DUDEN. *Güterabwägung, die.*
<http://www.duden.de/rechtschreibung/Gueterabwaegung>
- DUDEN. *Nutztier, das.* <http://www.duden.de/rechtschreibung/Nutztier>
- GFS-ZÜRICH. *Tierversuche: Skepsis zu Primatenversuchen, Forderung nach artgerechter Haltung.* <http://www.gfs-zh.ch/?nid=UHVibGlrYXRpb25lbG==>
- INTERFAKULTÄRE KOORDINATIONSSTELLE FÜR ALLGEMEINE ÖKOLOGIE (IKAÖ). *"Zielkonflikte zwischen Ökologie und Tierschutz".*
http://www.ikaoe.unibe.ch/veranstaltungen/ws9697/oekotag97.referate/5_2.htm
- KAGFREILAND. *Kurze Tiertransporte: Hintergründe.*
<http://www.kagfreiland.ch/kampagnen/weitere-themen/kurze-tiertransporte/hintergruende>
- PLANETWISSEN. *Geschichte des Tierschutzes.* http://www.planetwissen.de/natur_technik/tier_und_mensch/tiere_im_heim/geschichte.jsp
- PLANETWISSEN. *Tierschutz im Ausland.* http://www.planetwissen.de/natur_technik/tier_und_mensch/tiere_im_heim/tierschutz_ausland.jsp
- PROVIANDE. *Fachgruppe TTS.*
<http://www.schweizerfleisch.ch/dienstleistungen/fachgruppe-tts/>
- SCHWEIZER RADIO UND FERNSEHEN SRF. *Kalbfleisch wird bald röter.*
<http://www.srf.ch/konsum/themen/gesundheit/kalbfleisch-wird-bald-roeter>
- SCHWEIZER RADIO UND FERNSEHEN SRF. *Quälfleisch in Gastro-Tempeln.*
<http://www.srf.ch/konsum/themen/konsum/quaelfleisch-in-gastro-tempeln>
- SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI. *Eidgenössische Volksinitiative 'zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)'*. <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis180t.html>
- SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI. *Eidgenössische Volksinitiative 'zur Abschaffung der Tierversuche'.*
<http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis206t.html>
- SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI. *Vorlage Nr. 374. Übersicht.*
<http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19920216/det374.html>
- SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI. *Vorlage Nr. 391 Übersicht.*
<http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19930307/det391.html>
- SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GESCHICHTE DER VETERINÄRMEDIZIN. *DIE Entwicklung des Tierschutzes in der Schweiz vom 19. Jahrhundert bis zum Erlass des Tierschutzgesetzes.*
<http://www.svgvm.ch/index.php?id=640>

- SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS SNF. *Nationale Forschungsprogramme NFP.*
<http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/Seiten/default.aspx>
- STIFTUNG FORSCHUNG 3R. *Die Stiftung stellt sich vor.*
<http://www.forschung3r.ch/de/information/index.html>
- VETERINÄRAMT KANTON ZÜRICH. *Nutztierhaltung.*
<http://www.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/veta/de/tierschutz/nutztierhaltung.html>
- VIMENTIS. *Lexikon: Direktzahlungen*
<http://www.vimentis.ch/d/lexikon/24/Direktzahlungen.html>

(Alle elektronischen Quellen wurden zum letzten Mal am 1. Oktober 2013 geprüft.)